



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 25.08.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Raumpfleger/innen Schulstandort Nabburg	2
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	2
Übung der Bundeswehr	3
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2017	4

**Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf;
Raumpfleger/innen Schulstandort Nabburg**

Der Landkreis Schwandorf ist Aufwandsträger für allgemeinbildende und berufliche Schulen (Gymnasien, Realschulen, Förderschulen, Berufsschulen).

Die Reinigung dieser Schulen erfolgt überwiegend in Eigenregie.

Wir suchen für den Schulstandort Nabburg leistungsfähige und zuverlässige
Raumpfleger/innen,

die im Vertretungsfall kurzfristig Aushilfstätigkeiten wahrnehmen können. Es besteht die Möglichkeit zur Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter
www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens
8. September 2017

an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 23. August 2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Schulverband Neunburg vorm Wald;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.007.730 Euro
und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	93.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf 576.250 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 festgesetzt auf 297 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.940,2357 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017, Az. 2.1-941-2017/002849, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2017 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit dort zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 09.08.2017
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 12. September 2017 bis 14. September 2017 eine Durchschlageübung durch.

Bezeichnung: „Kohäsionsmarsch der Offiziere“

Übungsgruppe: Versorgungsbataillon 4, Roding

Übungsraum: Südliches Landkreisgebiet im Raum Maxhütte-Haidhof

Anmerkungen zur Übung

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Im Verlauf der Übung kommt es vereinzelt auch zum Einsatz von Manövermunition.

Es finden auch Nachtmärsche statt.

Bemerkungen

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 16. August 2017

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2017

I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Satzung vom 15.03.2013, und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer Sitzung am 27.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 14. August 2017, Az.: 2.1-941-2017, festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 23.08.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Pretzabrucker Gruppe
Gradl
Verbandsvorsitzender